

Anträge

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.05.03

Vorlage Nr.: AN/0370/2018

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	08.01.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	28.01.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 02.12.2018 betreffend der Verpflichtung zum Bau von Zisternen und Nutzung von Regenwasser in künftigen Bebauungsplänen
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Antrag den Bau von Zisternen und die Nutzung des Zisternenwasser für die Toilettenspülung bzw. für die Brauchwassernutzung verbindlich in den Bebauungsplänen festzuschreiben wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Auch eine regelmäßige Information über den Sinn eines nachträglichen Zisterneneinbaus im Zusammenhang mit den Abgabebescheiden soll nicht erfolgen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die Nutzung von gesammeltem Regenwasser zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zur Toilettenspülung im Haushalt ist ökologisch sinnvoll, da hierdurch die Ressource Trinkwasser geschont und die über die Kanalisation in die Gewässer abgeleitete Menge an Wasser etwas reduziert wird.

Die Nutzung des in Zisternen oder Regentonnen gesammelten Wassers zur Gartenbewässerung ist in der Regel unproblematisch. Diese Anlagen müssen in der Regel keine besonderen technischen Anforderungen erfüllen. Aber auch hier sollte drauf geachtet werden, dass die Zisternen dem erforderlichen Bedarf (z.B. Gartengröße) nach bemessen werden um zu lange Standzeiten des Wassers zu vermeiden.

Die Brauchwasserversorgung in Gebäuden muss so errichtet und betrieben werden, dass hygienische Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Es ist zu berücksichtigen, dass Regenwasser aufgrund seiner Herkunft nicht den für Trinkwasser geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht. Mit dem Regenwasser werden alle Stoffe abgeschwemmt, die auf den Dachflächen abgelagert sind oder sich daraus lösen. Mit diesen Stoffen können auch Krankheitserreger aus Kot von Vögeln und Kleinsäugern in das Betriebswassersystem gelangen, dort überleben und ein potentiell Infektionsrisiko darstellen. Darüber hinaus kann es im gespeicherten Wasser zur Vermehrung von

Bakterien kommen. Andere Stoffe, wie z.B. Abschwemmungen von Bitumendächern, können zu Verfärbungen, Trübungen oder zu Geruchsbelästigungen führen. (Quelle: www.zwas.de Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl).

Bei der Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser im Haushalt sind die geltenden technischen Regelwerke, hier insbesondere die DIN 1889 und das DVGW Arbeitsblatt W 555, zu beachten.

Eine Brauchwassernutzung muss von den Verbrauchern gewollt sein. Nur dann kann ein solches System funktionieren und die gewünschten ökologischen Effekte bringen. Ein Zwang ist hier nicht sinnvoll. Eine volle Zisterne leitet das ankommende Wasser direkt in gleicher Menge weiter in die Kanalisation.

Schon seit vielen Jahren bietet die Stadt Rheinbach finanzielle Anreize Brauchwasser zu nutzen. So ist derzeit für genutztes Brauchwasser, welches in die Kanalisation eingeleitet wird, eine ermäßigte Schmutzwassergebühr i.H. von 0,80 €/m³ anstelle der üblichen 3,18 €/m³ zu entrichten.

Eine verbindliche Festsetzung von Zisternen in Bebauungsplänen ist aber nach geltender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht zulässig. Der § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der den Inhalt von Bebauungsplänen regelt und der abschließend ist, enthält keine Rechtsgrundlage für eine bauplanungsrechtliche Festsetzung hinsichtlich der Verpflichtung zur Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung einer Brauchwassernutzung. Für eine solche Festsetzung fehlt es an der notwendigen bodenrechtlichen Relevanz.

Allerdings erfolgen i.d.R. Empfehlungen zur Errichtung von Zisternen in den „Hinweise“ des jeweiligen Bebauungsplanes.

Die Errichtung von Brauchwassernutzungsanlagen lässt sich in der Regel nur bei einem Neubau oder einer größeren Sanierung des Hauses wirtschaftlich darstellen. Bei solchen Bauprojekten werden die Empfehlungen des Bebauungsplanes gelesen, da hier die relevanten Bauvorgaben entnommen werden können. Auch erfolgt dann eine fachliche Beratung durch Architekten und Installateure oder durch die Stadtverwaltung.

Ein nachträglicher Einbau solcher Anlagen ist sehr aufwendig. Daher ist eine regelmäßige Information zu diesem Thema im Zusammenhang mit den Abgabebescheiden nicht sinnvoll.

Rheinbach, 11.12.2018

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin